

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
ivvs3@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.422.118

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.417.313

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 9 samt Überschrift):

In Abs. 4 ist im zweiten Satz unklar, was mit den „in der Verordnung genannten Ziele[n]“ gemeint
ist: Die Ausbauziele ergeben sich aus Abs. 1 und 2 bzw. aus der Verordnung (EU) 2023/1804
(AFIR), nicht jedoch aus der Durchführungsverordnung, zu deren Erlassung in Abs. 4

ermächtigt wird. Eine Präzisierung bzw. Klarstellung (wenigstens in den Erläuterungen) wird angeregt.

Zu Z 4 (§ 20b samt Überschrift):

Der Paragraphentext begründet in Abs. 1 den Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens und regelt in Abs. 3 die Modalitäten von dessen Geltendmachung. Die Voraussetzungen dafür ergeben sich nach dem Entwurf nur unterschwellig aus Abs. 2. Es sollte aber auch explizit zum in der Überschrift angekündigten „Eingriff“ in vertraglich vereinbarte Schutzzonen selbst ermächtigt werden. Systematisch zweckmäßig erschiene es, in Abs. 1 den Eingriff und die Voraussetzungen zu regeln und erst in den Folgeabsätzen den Schadenersatzanspruch. In den Erläuterungen wird zu den Voraussetzungen ausgeführt, dass der Betrieb von Ladeinfrastruktur durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung) bzw. andere Gewerbetreibende (also der Eingriff) nur „ultima ratio“ erfolgen soll. Dies sollte im Gesetzestext untergebracht werden, um die Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung zur Eigentumsbeschränkung noch besser zu verdeutlichen. Es käme eine Formulierung wie „Sofern dies zur Erreichung der Ausbauziele des Bundes gemäß § 9 unerlässlich ist, ...“ in Betracht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Arbeitsbehelfe und Rundschreiben des Verfassungsdienstes
- zugänglich sind.

Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzentwurf die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),² betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Auf die [ho. Stellungnahme](#) zum do. [Ministerialentwurf 59/ME XXVIII. GP](#) wird diesbezüglich verwiesen.

Zum Einleitungssatz:

Bei der Angabe der Fundstelle der letzten Änderung des BStG 1971 ist auf die derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche [Regierungsvorlage 497 XXVIII. GP](#) Bedacht zu nehmen. Es könnte daher mit Platzhalter „BGBI. I Nr. xxx/202x“ lauten.

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 8 und 9 [neu]):

Die Novellierungsanordnung sollte zwecks Einheitlichkeit mit Z 3 besser lauten:

1. In § 7 erhält der bisherige Abs. 8 die Absatzbezeichnung „(9)“; nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

Im vorgeschlagenen Abs. 8 fehlt noch die Absatzbezeichnung „(8)“ am Beginn; außerdem wäre der Absatztext mit „51_Abs“ zu formatieren.

Zu Z 2 (§ 9 samt Überschrift):

Die Datumsangaben in den Abs. 1 und 2 wären mit „31. Dezember 2030“ auszudrücken (Ausschreiben des Monatsnamens, vgl. LRL 143).

Zu Z 4 (§ 20b samt Überschrift):

Abs. 2:

Soweit auf die „Ausbauziele des Bundes“ Bezug genommen wird, könnte zwecks erhöhter Rechtsklarheit auf § 9 verwiesen werden.

Abs. 3:

„BStG-Novelle 2025“ ist keine amtliche Bezeichnung (zumal der gegenständliche Ministerialentwurf im RIS in der Anwendung „Begutachtungsentwürfe“ als „BS[t]G-Novelle 2026“ erfasst ist). Es sollte stattdessen auf die aufzunehmende Inkrafttretensbestimmung (siehe die untenstehende Anregung) verwiesen werden („... in den letzten fünf Jahren vor dem in § 34 Abs. 14 genannten Zeitpunkt ...“).

Anregung über den Entwurf hinaus:

Für die Rechtsdokumentation sollte trotz der Zweifelsregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG bzw. § 11 Abs. 1 BGG eine Inkrafttretensbestimmung aufgenommen werden (wie es seit BGBl. I Nr. 50/2002 regelmäßig gepflogen wurde):

6. Dem § 34 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 7 Abs. 8 und 9, § 9 samt Überschrift, § 17 Abs. 1, § 20b samt Überschrift und § 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit ... in Kraft.“

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage ist auf ein Schreibversehen aufmerksam zu machen („~~BV-GB-VG~~“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Überschriften zu den Novellierungsanordnungen Z 2 und 4 sollte es im Klammerausdruck jeweils „samt Überschrift“ heißen.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In der Benennung des Vorhabensziels sollte die Wortfolge „des Europäischen Parlaments“ entfallen (die Verordnung [EU] 2023/1804 erging gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sodass es sich ebenso um eine Verordnung des Rates handelt).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 26. Mai 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

